

Zwischenruf

Gedanken zur Hospiz- und Palliativarbeit nach dem Urteil zu § 217 StGB

Vorstand des Hospiz- und Palliativverband NRW e.V.

Warum ein Zwischenruf durch den Landesvorstand NRW?

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist mehr als ein halbes Jahr vergangen. Seither beschäftigen sich sowohl der DHPV Vorstand als auch die verschiedenen Landesverbände mit diesem Thema. Der Landesvorstand NRW suchte auch das direkte Gespräch mit der Bundesspitze. Trotz der Darlegung unserer Position fanden wir diese in offiziellen Verlautbarungen des DHPV Vorstandes in der Öffentlichkeit nicht wieder.

Unserer Meinung nach kann es zu einem derart komplexen ethischen Thema in einem bundesweiten Verband nicht nur eine klare Stimme geben, sondern eher eine gewisse Bandbreite von Meinungen. Zu unterschiedlich ist die Prägung, Herkunft und Erfahrung der Landesverbände und der vielen Einzelmitglieder an der Basis. Dieser Pluralität der Meinungen und dem Wunsch nach einem gemeinsamen Meinungsfindungsprozess, wollen wir in unserem Zwischenruf Ausdruck geben. In vielen Einzelgesprächen an der Basis und in Treffen mit Hauptamtlichen unserer Dienste wurde uns als Vorstand der Auftrag erteilt diesen Wunsch nach Pluralität in die Diskussion auf Bundesebene mit einzubringen.

Ausgangslage:

Bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 26.02.2020 galt in Deutschland § 217, der vor allem zum Ziel hatte, eine „geschäftsmäßig“ motivierte Assistenz zum Suizid zu einer strafbaren Handlung zu erklären. Angehörige und Nahestehende waren von der Strafbarkeit ausgenommen. Zulässig war und ist der Suizid selbst sowie die nicht wiederholt durchgeführte Suizidassistenz – beides sind keine strafbaren Handlungen.

Was galt und gilt in der Hospiz- und Palliativarbeit – unabhängig von diesem Urteil?

Haupt- und ehrenamtlich in der Hospiz- und Palliativarbeit tätige Menschen werden regelmäßig mit Todeswünschen der unheilbar Erkrankten konfrontiert. Die Aussage „Ich möchte nicht mehr leben“ bedeutet oft: „Ich möchte SO nicht mehr leben.“ In vielen Fällen gelingt es, gemeinsam mit den Pati-

ent*innen herauszufinden, welche Sorgen, Ängste und Nöte Ursache für diesen Wunsch sind. Die Hospiz- und Palliativarbeit folgt der Haltung „Nichts unversucht lassen“, um die Lebensqualität sterbender Menschen bestmöglich zu erhalten. Die gute Entwicklung der Hospizbewegung in den vergangenen Jahren sowie die zunehmende Akzeptanz hospizlich-palliativer Einrichtungen und Angebote sind Ausdruck einer positiven Resonanz in unserer Gesellschaft. Ehrlicher Umgang, persönliche Gespräche und zeitnahe Therapieanpassungen durch ein multiprofessionelles Team – so ist unsere Erfahrung in der Hospizarbeit – verhindern in der Regel Gedanken an eine selbstbestimmte Verkürzung der Rest-Lebenszeit.

⇒ *Ein offener und respektvoller Umgang mit Sterbewünschen gehörte und gehört unverzichtbar zu den Aufgaben aller in der Hospiz- und Palliativversorgung Beteiligten. Unter Einbeziehung der vier Säulen der Hospizarbeit dienen Gespräche und Angebote dazu, dass der/die Betroffene seinen/ihren Sterbewunsch reflektieren kann. Wie bei allem, was die Hospizarbeit anbietet, muss auch hier die Selbstbestimmung des/der Betroffenen leitend für das Gespräch sein.*

Was ist die Aufgabe der Hospiz- und Palliativeinrichtungen bei unvermindert bestehendem Wunsch nach ärztlich assistiertem Suizid?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass sich die Hospiz- und Palliativarbeit größtenteils an Menschen richtet, die eine fortschreitend, lebensbegrenzende Erkrankung haben. Sowohl stationäre Hospize als auch die Ambulante Hospizarbeit sind darauf ausgelegt, die letzte – häufig auf wenige Tage oder Wochen begrenzte – Lebenszeit in einer würdevollen Umgebung zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist aber auch zu konstatieren, dass Menschen, die z.B. an chronischen Erkrankungen mit sehr langen Verläufen leiden, durch die Hospiz- und Palliativarbeit nicht in jedem Fall zufriedenstellend und langfristig unterstützt werden können. Es wird in Einzelfällen also die Situation entstehen, dass der Wunsch nach Suizidassistenz beim Sterbewilligen bestehen bleibt.

Das BVerfG hat hierzu explizit festgestellt, dass niemand verpflichtet werden darf, Suizidbeihilfe zu leisten. Es ist aber denkbar, dass sich Gäste eines Hospizes oder Begleitete eines Ambulanten Hospizdienstes im Laufe der Begleitung für den Weg des assistierten Suizids entscheiden. Für diese Fälle ergibt sich die weitere Umgangsweise idealerweise aus einem offenen Diskussionsprozess unter den Mitgliedern der Hospizeinrichtung.

⇒ *Die Durchführung assistierter Suizide ist nicht Aufgabe der Hospiz- und Palliativeinrichtungen. Ob im Einzelfall eine emotionale, spirituelle Begleitung des Sterbewilligen und/oder seiner Zugehörigen erfolgt, sollte das Ergebnis eines Diskussions- und Entscheidungsprozesses innerhalb der Einrichtung sein.*

Feststellungen, Empfehlungen, Diskussionsanregungen vom Vorstand des HPV NRW

- Es ist Aufgabe der in der Hospizarbeit tätigen Menschen, nichts unversucht zu lassen, um die Lebensqualität der Sterbenden bis zum Schluss bestmöglich zu erhalten.
- Eine weitere Stärkung der Hospiz- und Palliativbewegung ist wichtig, damit die Versorgung Sterbender eine sichere Basis hat. Es ist aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Sterbenden das Gefühl zu nehmen, sie „fallen zur Last“. Hierzu bedarf es ausreichend pflegerischer und finanziell tragfähiger Kapazitäten.
- Der immer bestehenden Spannung zwischen dem Recht auf Autonomie des Einzelnen und der Fürsorgepflicht den Schwachen der Gesellschaft gegenüber, muss sich jeder in diesem Bereich Handelnde und Entscheidende aussetzen.
- Der Gefahr einer „Normalisierung“ des assistierten Suizids als gesellschaftlich erwartetem Verhalten entgegenzuwirken, wenn eine schwere Krankheit zur Belastung für Angehörige oder die Gesellschaft wird, ist eine wichtige Aufgabe der Hospizarbeit. Dies kann durch intensive Öffentlichkeitsarbeit in Diskussionsforen und in den individuellen Beratungskontexten geschehen.
- Für die hospizliche Haltung ist die Wahrung der Selbstbestimmung eines jeden Menschen ein hohes Gut. Vor diesem Hintergrund ist - in letzter Konsequenz – auch die persönlich getroffene Entscheidung zum assistierten Suizid zu akzeptieren.
- Die Form der Begleitung von Sterbewilligen und/oder Zugehörigen wird vom Einzelfall abhängen und muss nach ausgiebiger ethischer Beratung erfolgen.
- Aufgrund des Urteils vom BVerfG ist es nicht möglich, Sterbehilfevereine zu verbieten. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen so zu reglementieren, dass einem assistierten Suizid in jedem Fall eine ausführliche, kompetente und unabhängige Beratung vorausgehen muss.

Der Hospiz- und Palliativverband NRW e.V. wünscht sich offene Diskussionen sowohl innerhalb des Verbandes als auch in den Mitgliedsorganisationen. Entsprechende Diskussionsmöglichkeiten werden in NRW in den nächsten Monaten angeboten werden. Hierfür werden einzelne Vorstands- und Beiratsmitglieder zur Unterstützung des Diskussionsprozesses nach Absprache vor Ort zur Verfügung stehen.

Der Vorstand des Hospiz- und Palliativverband NRW e.V.
Bochum, November 2020